

4. BImSchV

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV

Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Unfallkasse Berlin

Änderung in der Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

Bekanntmachung vom 7. Januar 2019

GF 1

Telefon: 7624-1102 oder 7624-0

In den Selbstverwaltungsorganen der Unfallkasse Berlin hat sich folgende Änderung ergeben:

Vertreterversammlung:

Gruppe der Versicherten - stellvertretendes Mitglied

Laufende Nummer	Neu gewählt
11	Birgit Prenzlów Geburtsjahr: 1971

Verwaltungsakademie Berlin
Zuständige Stelle nach dem BBiG

Regelung für Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten - Fachrichtung Landesverwaltung -

Bekanntmachung vom 21. August 2018

VAk I

Telefon: 90229-8040 oder 90229-8080, intern 9229-8040

Die Verwaltungsakademie Berlin erlässt - aufgrund des Beschlusses vom 14. Dezember 2018 des Berufsbildungsausschusses gemäß § 79 Absatz 4 BBiG - als zuständige Stelle gemäß § 59 BBiG folgende Umschulungsprüfungsregelung:

§ 1 Zuständigkeit

Die Verwaltungsakademie Berlin (nachfolgend VAk) ist zuständig für die Abnahme der Umschulungsprüfungen aller Umschülerinnen und Umschüler im Ausbildungsberuf zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten - Fachrichtung Landesverwaltung, die im Land Berlin ihren Wohnsitz haben und durch einen von der VAk anerkannten Bildungsträger umgeschult werden.

§ 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung

Ziel, Inhalt und Anforderungen richten sich nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom

19. Mai 1999 - Ausbildungsordnung (BGBl. I S. 1029) in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen nach dem BBiG vom 19. November 2013 - in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Zulassung zur Umschulungsprüfung

(1) Zur Umschulungsprüfung werden Umschülerinnen und Umschüler zugelassen, sofern diese nachweisen, dass

- a) sie an einer beruflichen Umschulung mit einer Gesamtdauer von 24 Monaten in einer durch Eignungsfeststellung der VAK anerkannten Umschulungseinrichtung erfolgreich teilgenommen haben,
- b) der beruflichen Umschulung das Ausbildungsberufsbild und der **Ausbildungsrahmenplan gemäß der §§ 3 und 4 der Ausbildungsordnung** - unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung - zugrunde liegen,
- c) die Umschulung eine **sechsmontatige Praxisphase** (die Aufteilung in zwei Phasen von jeweils dreimonatiger Dauer ist zulässig) - in der Regel bei einer Landesbehörde - umfasste.

(2) Erfolgreiche Teilnahme bedeutet, dass die Praxisphase, die schulisch-theoretische Phase sowie die dienstbegleitende Unterweisung mit jeweils ausreichenden Leistungen (mindestens 50/100 Punkten) absolviert worden sind.

§ 4 Prüfungsverfahren

(1) Für die Durchführung von Umschulungsprüfungen gelten die Bestimmungen der Ausbildungsordnung sowie der Ausbildungs- und Umschulungsprüfungsordnung.

(2) Die Anmeldung zur Umschulungsprüfung erfolgt durch die Umschulungseinrichtung und muss der VAK spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstag schriftlich vorliegen. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Nachweise nach § 3 der Prüfungsregelung:
 1. Bescheinigung des Umschulungsträgers über die erfolgreiche Teilnahme
 2. Zeugnis über die schulisch-theoretischen Leistungen
 3. Zeugnis über die Leistungen in der dienstbegleitenden Unterweisung
 4. Praktikumsbescheinigung
- gegebenenfalls ein Antrag auf Prüfungserleichterung im Sinne des § 14 Absatz 3 der Prüfungsordnung

§ 5 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses

Mit bestandener Umschulungsprüfung darf die Berufsbezeichnung Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter - Fachrichtung Landesverwaltung - geführt werden.

§ 6 Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Umschulungsprüfungsregelung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.